

BVGer B-2233/2006 vom 30. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2233_2006

FR: TAF B-2233/2006 du 30 mai 2007

IT: TAF B-2233/2006 del 30 maggio 2007

Regeste

Landwirtschaft (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (BVGE B-2202/2006 vom 25. Januar 2007 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der Entscheid der Dienststelle vom 6. März 2006, mit welchem das Gesuch der Z._____ GmbH um Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb abgewiesen wurde, stellt eine Verfügung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021). Diese Verfügung wurde bei der Rekurskommission EVD angefochten, welche vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) am 1. Januar 2007 (vgl. AS 2006 1069) zur Beurteilung der Streitsache sachlich und funktionell zuständig war, zumal die Dienststelle innerkantonale letztinstanzlich entschieden hatte (vgl. Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft, LwG, AS 1998 3033 [aufgehoben gemäss Ziff. 125 des Anhangs zum VGG] i.V.m. § 149 und § 143 Bst. c des Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern, SRL 40). Das Bundesverwaltungsgericht, das gemäss Art. 31 VGG als Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, ist nach Art. 53 Abs. 2 VGG (i.V.m. Art. 33 Bst. i VGG und Art. 166 Abs. 2 LwG) für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig, zumal keine Ausnahme nach Art. 32 VGG greift.

E. 1.2

Die beschwerdeführende Z._____ GmbH hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Sie hat zudem ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb sie zur Beschwerde grundsätzlich legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Vertreter hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (vgl. Art. 46 ff. VwVG).

E. 1.2.1

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten, soweit die Z._____ GmbH die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Anerkennung ihrer Galtsauenhaltung als Betrieb im

Sinne von Art. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91) beantragt.

E. 1.2.2

Des Weiteren stellt die Z. _____ GmbH Antrag auf einen Feststellungsentscheid, wonach die Nichtunterstellung des Grundstückes Nr. (...) Grundbuch K. _____ unter das BGGB rechtskräftig sei und deshalb keine Verbindung zum Landwirtschaftsbetrieb von A. _____ bestehe. Nach Art. 25 Abs. 2 VwVG ist einem Feststellungsbegehren zu entsprechen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird. Indes ist nach der Rechtsprechung der Erlass einer Feststellungsverfügung nur zulässig, wenn ein schutzwürdiges, mithin rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nachgewiesen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und wenn dieses schutzwürdige Interesse nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 130 V 388 E. 2.4 mit Hinweisen). Mit dem zu treffenden Beschwerdeentscheid wird auch darüber zu befinden sein, ob das Grundstück Nr. (...) weiterhin als dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt zu gelten hat. Damit wird gleichzeitig auch über eine allfällige Verbindung zum Betrieb von A. _____ entschieden. Die Z. _____ GmbH verlangt mit ihrem Rechtsbegehren im Ergebnis somit die selbstständige Feststellung einer rechtlichen Vorfrage, welche für die Beurteilung der strittigen Betriebsanerkennung entscheidungswesentlich ist (vgl. die nachfolgende Erw. 3). Inwiefern darüberhinaus der Z. _____ GmbH im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG ein schutzwürdiges Interesse am angebehrten Feststellungsentscheid zuzuerkennen wäre, ist nicht ersichtlich, weshalb in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. weiterführend zu den gestützt auf Art. 84 BGGB bei den kantonalen Bewilligungsbehörden zu beantragenden bäuerlich-bodenrechtlichen Feststellungsverfügungen: BGE 129 III 186 E. 2.1, veröffentlicht in Die Praxis des Bundesgerichts [Pra] 2003 Nr. 177, S. 987; Beat Stalder im Kommentar BGGB, Brugg 1995, N. 4 zu Art. 84; Entscheid des Verwaltungsgerichts Bern vom 25. Oktober 2002 E. 4b, veröffentlicht in Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht [ZBGR] 85 [2004] S. 34 f.).

E. 1.2.3

Ebensowenig einzutreten ist auf das weitere Rechtsbegehren der Z. _____ GmbH, die rechtliche Selbständigkeit ihres Galtsauenbetriebes festzustellen, weshalb dieser weder bezüglich der Direktzahlungen noch bezüglich der Tierschutzvorschriften oder der Nährstoffbilanz mit dem Betrieb von A. _____ in Verbindung gebracht werden dürfe. Auch hier ist ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung zu verneinen, da die zu klärende Rechtslage durch den hier zu treffenden Beschwerdeentscheid rechtsgestaltend beurteilt werden kann. Für eine zusätzliche Feststellungsverfügung bleibt somit kein Raum.

E. 1.3

Die beschwerdeführende Y. _____ GmbH, welche am vorinstanzlichen Betriebsanerkennungsverfahren nicht teilgenommen hat, ist weder im formellen noch im materiellen Sinn Adressatin der angefochtenen Verfügung. Ihre Legitimation ist daher nach den für eine Drittbeschwerde geltenden Regeln zu beurteilen.

E. 1.3.1

Nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG ist insbesondere zur Beschwerde berechtigt, wer, ohne die Möglichkeit zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren erhalten zu haben, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Legitimation Dritter, welche durch eine Verfügung insofern nicht "berührt" werden, als diese nicht unmittelbar deren Rechtsverhältnisse regelt, setzt neben dem Bestehen eines tatsächlichen, beispielsweise wirtschaftlichen Interesses am Inhalt der streitigen Verfügung voraus, dass eine hinreichende Beziehungsnähe respektive eine Betroffenheit von genügender Intensität vorliegt, was mit Bezug auf die konkrete Konstellation geprüft werden muss (BGE 130 V 560 E. 3.4 mit Hinweisen; vgl. auch: Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, N. 761 ff., S. 351 ff.). Bei der Beurteilung der Intensität der Betroffenheit ist danach zu unterscheiden, ob das Rechtsmittel gegen eine den Verfügungsadressaten begünstigende Verfügung gerichtet ist (Drittbeschwerde "contra Adressat"), oder ob es - wie vorliegend - zu dessen Gunsten erhoben werden soll (Drittbeschwerde "pro Adressat"). Diesfalls genügt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Umstand, dass jemand Gläubiger des Verfügungsadressaten ist, in der Regel nicht, um das schutzwürdige Interesse und damit die Beschwerdelegitimation zu begründen (BGE 101 V 123 E. 1b, letztmals bestätigt in BGE 131 V 298 E. 4).

E. 1.3.2

Die Y._____ GmbH erachtet sich als Gläubigerin der Z._____ GmbH (im hauptsächlich als "Mietvertrag" bezeichneten zivilrechtlichen Schuldverhältnis) als beschwerdelegitimiert, weil ihrer Auffassung nach eine Verweigerung der Betriebsanerkennung ihren - nunmehr als "Pachtvertrag" bezeichneten - Vertrag mit der Z._____ GmbH praktisch hinfällig machen würde. Ohne bereits an dieser Stelle die rechtliche Natur dieses Schuldverhältnisses qualifizieren zu müssen, mag diese Erklärung die für die Legitimation zur Beschwerdeführung notwendige besondere Betroffenheit indessen nicht zu begründen: Soweit im Sinne der Z._____ GmbH hier ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis vorliegen sollte, ist nämlich davon auszugehen, dass dessen Bestand weniger von der strittigen Betriebsanerkennung abhängen würde, als von einer behördlichen Bewilligung für die parzellenweise Verpachtung nach Art. 30 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2). Wie das BLW zu Recht anmerkt, hätte eine solche Bewilligung vom Verpächter vor Pachtbeginn eingeholt werden müssen (vgl. Art. 31 Abs. 1 LPG). Die vom BLW aufgeworfene Frage nach der Bewilligungspflicht der Verpachtung der Parzelle Nr. (...) und die damit zusammenhängende Frage allfälliger zivil- oder strafrechtlicher Folgen nach Art. 32 und Art. 54 LPG sind indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf diesen Aspekt ist daher nicht weiter einzugehen (vgl. Erw. 3.5). Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Y._____ GmbH und der Z._____ GmbH wurden im Übrigen bisher anstandslos und von der beantragten Betriebsanerkennung völlig unabhängig abgewickelt (vgl. dazu Erw. 3.2), ohne dass deren Weiterbestand vertraglich von einer inskünftig zu erfolgenden Betriebsanerkennung abhängig gemacht worden wäre. Auf die Beschwerde der Y._____ GmbH ist daher nicht einzutreten.

E. 1.4

Demgegenüber ist A._____, der ebenfalls - neben der von ihm wirtschaftlich beherrschten Y._____ GmbH - als Drittbeschwerdeführer "pro Adressat" auftritt, die

Beschwerdelegitimation grundsätzlich zuzuerkennen. Die verweigerte Anerkennung der Galtsauenhaltung der Z. _____ GmbH als Betrieb (im Sinne von Art. 6 LBV) hat wie A. _____ zu Recht geltend macht, insofern direkte Auswirkungen auf die ihm gewährten Direktzahlungen, als ihm respektive seinem Betrieb die von der Z. _____ GmbH bewirtschafteten Mastschweine angerechnet werden, was sich in der Folge auch auf dessen Nährstoffbilanz auswirkt (vgl. Entscheid der Dienststelle vom 10. Januar 2006 betr. Direktzahlungen und Ökobeiträgen für das Jahr 2005). Eine hinreichende Beziehungsnähe und damit eine Betroffenheit von genügender Intensität ist somit in Bezug auf A. _____ fraglos gegeben. Soweit jedoch A. _____ auch die von der Z. _____ GmbH in den Erwägungen 1.2.2 und 1.2.3 behandelten Feststellungsbegehren stellt, ist aus den dort genannten Gründen auch auf seine Beschwerde nicht einzutreten. Nachfolgend werden die grundsätzlich beschwerdelegitimierten Parteien, A. _____ sowie die Z. _____ GmbH, als Beschwerdeführende bezeichnet.

E. 2

jeder Bewirtschafter alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist und den Betrieb als Selbstbewirtschafter führt.

E. 2.1

Seit ihrer Inkraftsetzung erfuhr die LBV verschiedene Änderungen, zuletzt während der Rechtshängigkeit der vorliegenden Beschwerde, das heisst am 9. Juni 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007, vgl. insbes. betr. Art. 6 Abs. 2bis LBV, AS 2006 2493). Da das ursprüngliche Gesuch um Betriebsanerkennung am 10. September 2005 gestellt worden ist, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht. Nach Art. 187 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zum LwG bleiben die aufgehobenen Bestimmungen auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften. Da ein Betrieb grundsätzlich rückwirkend auf das Datum der Gesuchseinreichung anzuerkennen ist, sofern ab diesem Zeitpunkt die sachlichen und rechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 30 Abs. 2 LBV; BGE 107 Ib 133 E. 2), ist der vorliegende Fall - soweit die materiellen Vorschriften der LBV betroffen sind - nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (d.h. im September 2005) galt.

E. 2.2

Betriebe müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein (vgl. Art. 29a Abs. 1 LBV). Die Anerkennungsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen dem zuständigen Kanton einzureichen. Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 6-12 LBV erfüllt sind (Art. 30 Abs. 1 LBV). Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt (Art. 30a Abs. 1 LBV).

E. 2.2.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 LBV gilt als Betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt; b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst; c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist; d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird. Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und

getrennt von anderen Produktionsstätten ist, und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind (Art. 6 Abs. 2 LBV). Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden (Art. 6 Abs. 3 LBV). Gemäss Art. 6 Abs. 4 LBV ist die Anforderung des Bst. c von Art. 6 Abs. 1 LBV insbesondere nicht erfüllt, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist; oder c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden. Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt nach Art. 2 Abs. 1 LBV die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb (Art. 2 Abs. 2 LBV). Werden auf einem Betrieb Produkte nach dem 2. Titel des LWG hergestellt, so gilt der Produzent als Bewirtschafter (Art. 2 Abs. 2 LBV).

E. 2.2.2

Gemäss Art. 29a Abs. 2 LBV kann auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem BGGB nur ein Betrieb anerkannt werden. Nach Art. 29b LBV können Betriebe, die aus der Aufteilung eines bestehenden Betriebes hervorgehen, anerkannt werden, wenn: a. der aufgeteilte Betrieb: 1. bisher mehrere Gewerbe nach BGGB umfasste und entsprechend dieser Gewerbe aufgeteilt wird, oder

E. 3

In diesem Beschwerdeverfahren ist die Frage zu beurteilen, ob - wie die Beschwerdeführenden behaupten - die von der Z. _____ GmbH im Schweinestall auf der Parzelle Nr. (...) (angeblich bodenunabhängig) betriebene Galtsauenhaltung als Betrieb im Sinne von Art. 6 Abs. 1 LBV (i.V.m. Art. 29a Abs. 2 LBV) anerkannt werden kann oder aber - im Sinne der Vorinstanz und des BLW - lediglich eine Produktionsstätte des landwirtschaftlichen Gewerbes von A. _____ bildet (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 LBV).

E. 3.1

Nach Art. 2 Abs. 2 LBV können Bewirtschafter nur einen Betrieb (mit freilich mehreren Produktionsstätten) führen (vgl. zur Vielgestaltigkeit des landwirtschaftsrechtlichen Betriebsbegriffs: Markus Wildisen, Der bäuerliche Betrieb in der Landwirtschaftsgesetzgebung, Blätter für Agrarrecht [BAR] 2003, S. 123 ff.; Paul Richli, Der bäuerliche Betrieb in der Agrarpolitik: Vollerwerb, Haupterwerb, Nebenerwerb, BAR 2003, S. 169 ff.; Manuel Müller, Der bäuerliche Betrieb in der Agrarpolitik: Kann der Nebenerwerbsbetrieb den Verfassungsauftrag am besten erfüllen?, BAR 2003, S. 119 ff.). Gemäss Art. 29a Abs. 2 LBV kann auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem BGGB nur ein Betrieb anerkannt werden. Die von den Parteien unterschiedlich beantwortete Frage, ob das von A. _____ am 29. Oktober 2004 erworbene Grundstück Nr. (...), auf dem der für die Galtsauenhaltung benutzte Schweinestall steht, in den Anwendungsbereich des BGGB fällt, erweist sich somit als entscheidend: Träffe dies zu, müsste nämlich - wie die Vorinstanz und das BLW zutreffend einwenden - angesichts des für landwirtschaftliche Gewerbe geltenden Realteilungs- und Zerstückelungsverbots

nach Art. 58 BGG auf Gesuch hin gestützt auf Art. 60 BGG zuerst eine Realteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes von A._____ geprüft und bewilligt werden (vgl. dazu: Christoph Bandli im Kommentar BGG, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 58 bzw. Art. 60), bevor danach (ebenfalls auf Gesuch hin) gestützt auf Art. 29b LBV eine allfällige Anerkennung des (nunmehr vom bisherigen Gewerbe abgetrennten, auf der Parzelle Nr. [...] befindlichen) Schweinestalls als Betrieb geprüft werden könnte. Soweit in diesem Sinne die auf dem fraglichen Grundstück betriebene Galtsauenhaltung dem landwirtschaftlichen Betrieb von A._____ zugehörig zu erachten wäre, liesse sich die von der Vorinstanz verweigerte Betriebsanerkennung nicht beanstanden. Daher ist vorab zu klären, ob das BGG auf die fragliche Parzelle Nr. (...) anwendbar ist.

E. 3.1.1

Als heterogen und komplex ausgestaltetes, auf die Raumplanung abgestimmtes Gesetz regelt das BGG die Verfügungsverhältnisse an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken, indem es den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken regelt (Reinhold Hotz, Verfahrensrechtliche Probleme bei der Konkretisierung allgemeiner Begriffe des bäuerlichen Bodenrechts, BAR 2001, S. 67 ff.). Nach dessen Art. 2 Abs. 1 gilt das BGG für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone nach Art. 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik [Agrarpolitik 2007], BBl 2002 4941 [nachfolgend: Botschaft vom 29. Mai 2002]; vgl. zum örtlichen Anwendungsbereich des BGG: Bandli, a.a.O., N. 4 zu den Vorbemerkungen zu den Art. 2-5, bzw. N. 1 ff. zu Art. 2). Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGG gilt ein Grundstück als landwirtschaftlich, wenn es für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (vgl. BGE 125 III 175 E. 2; vgl. zum sachlichen Anwendungsbereich des BGG: Eduard Hofer, im Kommentar BGG, a.a.O., N. 6 ff. zu Art. 6).

E. 3.1.2

Unbestritten ist, dass gemäss Entscheid der Dienststelle vom 10. Januar 2006 betreffend Direktzahlungen die Standardarbeitskraft (SAK) im Betrieb L._____ 0.54 beträgt, was die in § 58 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Luzern vom 12. September 1995 (LwG-LU, SRL 902) für die Anerkennung landwirtschaftlicher Gewerbe in der Talzone mindestens geforderte halbe SAK übersteigt. Insofern bildet der von A._____ in K._____ bewirtschaftete Landwirtschaftsbetrieb L._____ (mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ... ha) ein landwirtschaftlicher Betrieb gemäss Art. 5 Bst. a BGG, der den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7 BGG unterstellt ist (vgl. Botschaft vom 29. Mai 2002, a.a.O., S. 4941 f.; Bandli, a.a.O., N. 8 zu Art. 5; Hofer, a.a.O., N. 14 zu Art. 7; Richli, Betrieb, a.a.O., Ziff. 3.7, S. 181). Fest steht auch, dass sich die in der Landwirtschaftszone gelegene Parzelle Nr. (...) für landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des LwG und der LBV eignet. Angesichts der beantragten Betriebsanerkennung, welche nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a LBV eine landwirtschaftliche Nutzung der eingesetzten Produktionstätte voraussetzt, ist davon auszugehen, dass der von der Z._____ GmbH bewirtschaftete Schweinestall eine - in der Landwirtschaftszone zonenkonforme - landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes Nr. (...) darstellt (vgl. Art. 11 LBV), ohne dass bereits hier die Frage zu klären wäre, ob die Galtsauenhaltung als bodenunabhängige Nutztierhaltung der Z._____ GmbH aufzufassen

ist oder aber im Sinne der Vorinstanz als organisatorisch und rechtlich dem landwirtschaftlichen Betrieb von A. _____ zugehörig zu betrachten ist, wie die von A. _____ unterzeichneten Hofdüngerabnahmeverträge aus den Jahren 2005 und 2006 sowie die von ihm ebenfalls unterzeichnete Nährstoffbilanz vom 18. November 2005 nahe legen. Entscheidend für diese Beurteilung ist, dass jede in wirtschaftlicher Absicht ausgeführte Haltung von Zucht- und Nutztieren als landwirtschaftlich anzusehen ist, auch wenn sie in bodenunabhängigen Betrieben erfolgt (vgl. Hofer, a.a.O., N. 33 sowie N. 38 ff. zu Vorbemerkungen zu den Art. 6-10; vgl. Botschaft vom 29. Mai 2002, a.a.O., S. 4941 zum revidierten Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 BGG; vgl. zum Verhältnis des landwirtschaftsrechtlich relevanten Wechsels vom Produktionsmodell zum Produktmodell bei der Umschreibung von Landwirtschaft: Paul Richli, Öffnung der Landwirtschaftszone - Privilegierung der Landwirtschaft?, BAR 2005, S. 206; Stephan H. Scheidegger, Neue Spielregeln für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, Baurecht [BR] 2000, Ziff. II/1, S. 82 f.; Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 19. März 1998, teilweise veröffentlicht in BAR 1998, S. 67 ff.; BGE 1A.110/2001 vom 4. Dezember 2001 E. 4.2, veröffentlicht in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 2002, S. 615 ff.; vgl. zur Umsetzung des Produktmodells in der LBV: Meinrad Huser, Die bauliche Nutzung im Nichtbaugebiet. Ein Beitrag zur Schnittstelle zwischen Raumplanungsrecht und bäuerlichem Bodenrecht, BR 1999, Ziff. 2.3, S. 37, insbes. FN 40 zu Art. 2 Abs. 4 LBV). Diese Ausgangslage würde an sich für die Auffassung der Dienststelle und des BLW sprechen, wonach das in der Landwirtschaftszone gelegene und für landwirtschaftliche Nutzung geeignete Grundstück Nr. (...) in den örtlichen wie auch sachlichen Anwendungsbereich des BGG fällt (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BGG). Zu beachten ist auch, dass die Beschwerdeführenden nicht geltend machen, diese Parzelle liege in einer sogenannten Intensivlandwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG (i.V.m. Art. 34 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1). Dafür sprechende Anhaltspunkte lassen sich auch den eingereichten Akten nicht entnehmen. Auf die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob in solchen, nach kantonalen Planungsverfahren freigegebenen Intensivlandwirtschaftszonen das BGG überhaupt Anwendung findet, ist daher nicht weiter einzugehen (dafür: Beat Stalder, Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht auf Gebiete im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 des revidierten Raumplanungsgesetzes ["Intensivlandwirtschaftszonen"], BAR 2000, S. 43 ff. - dagegen: Reinhold Hotz, Auswirkungen der Teilrevision des RPG auf das BGG, BAR 2000, S. 3 ff.; derselbe, Verfahrensrechtliche Probleme, a.a.O., FN 58 S. 78).

E. 3.1.3

Die Beschwerdeführenden nehmen bezüglich der Unterstellung der Parzelle Nr. (...) unter das BGG eine widersprüchliche Haltung ein: Einerseits halten sie das Grundstück Nr. (...) für eine "Immobilienparzelle nichtlandwirtschaftlicher Natur", was das BLW zu Recht dazu veranlasst, die Anerkennungsfähigkeit eines solchen Grundstückes als Betrieb im Sinne von Art. 6 LBV zu bezweifeln, zumal solche Betriebe landwirtschaftlich tätig sein müssen, indem sie Pflanzenbau und/oder Nutztierhaltung betreiben (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a LBV) und den raumplanungsrechtlichen Vorgaben gemäss RPG und RPV zu gehorchen haben. Andererseits stützten sich die Beschwerdeführenden auf den Beschluss des Gemeinderats vom 20. April 2005, wonach das besagte Grundstück Nr. (...) rechtskräftig aus dem Anwendungsbereich des BGG "entlassen" worden sei. Angesichts dieser (auch grundbuchlich festgeschriebenen) Nichtanwendbarkeit des BGG erachten die Beschwerdeführenden das von der Dienststelle geforderte Verfahren gemäss Art. 29b LBV

für unnötig, da ein solches Verfahren eine zuvor nach BGG durchgeführte Betriebsteilung voraussetzen würde, welche hier angesichts der geltend gemachten Nichtunterstellung der fraglichen Parzelle unter das BGG nicht verlangt werden dürfe.

E. 3.1.4

Dieses von den Beschwerdeführenden mit Nachdruck vorgetragene Argument läuft im Ergebnis auf die Behauptung hinaus, das Grundstück Nr. (...) sei mit der Rechtskraft des erwähnten gemeinderätlichen Beschlusses vom 20. April 2005 gemäss Art. 60 BGG vom landwirtschaftlichen Gewerbe des A._____ abparzelliert und damit rechtsgültig aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts entlassen worden (vgl. zu Abparzellierungen nach BGG: BGE 125 III 175, besprochen von Beat Stalder in Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 1999, S. 1325 ff.; zur sog. "Freistellung vom BGG": Christina Schmid-Tschirren, Das bäuerliche Bodenrecht im Härtefall der Realität, BAR 1997, S. 154 ff.). Genau dies wird indessen sowohl von der Dienststelle als auch vom BLW in Frage gestellt. Dabei weisen beide darauf hin, dass der von den Beschwerdeführenden angerufene Beschluss des Gemeinderats vom 20. April 2005 nichtig ist, da diese kommunale Behörde nach dem anwendbaren Recht nicht ermächtigt gewesen sei, Feststellungsverfügungen zu Rechtsverhältnissen des BGG zu treffen. Gemäss Art. 80 BGG ist das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, Erlass einer Feststellungsverfügung oder Schätzung des Ertragswerts bei der kantonalen Behörde einzureichen, wobei Art. 90 BGG die Vollzugsdelegation an den Kanton eingehend regelt (vgl. dazu: Beat Stalder, im Kommentar BGG, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 80 sowie Bandli, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 90). Gestützt auf diese bundesrechtliche Delegationregelung bezeichnet § 57 Bst. a LwG-LU als zuständige Behörde im Sinne von Art. 90 Abs. 1 Bst. a BGG die zuständige Dienststelle, welche Bewilligungen nach den Art. 60-65 und 76 Abs. 2 BGG zu erteilen hat (Fassung gem. Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004, G 2004 150). Demgegenüber wird kantonalrechtlich gestützt auf Art. 90 Abs. 1 Bst. d BGG der Gemeinderat in § 57 Bst. c LwG-LU einzig für zuständig erklärt, Anmeldungen für grundbuchliche Anmerkungen gemäss Artikel 86 BGG vorzunehmen (vgl. dazu: Bandli, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 86). Nach § 1 Abs. 2 der Landwirtschaftsverordnung des Kantons Luzern vom 3. November 1998 (LwVO-LU, SRL 903 [Fassung gem. Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004, G 2004 254]) nimmt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die im kantonalen Landwirtschaftsgesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Angesichts dieser Regelung war seit dem 1. April 2004 die Vorinstanz als Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 84 BGG (vgl. Stalder im Kommentar BGG, a.a.O., N. 3 zu Art. 80) und nicht der Gemeinderat von K._____ sachlich zuständig, eine allfällige Nichtunterstellung der Parzelle Nr. (...) unter das BGG verfügungsweise festzustellen. Denkbar wäre eine vom Gemeinderat angeordnete Anmerkung im Grundbuch hier lediglich unter den - nicht vorliegenden - Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 1 Bst. b BGG gewesen (i.V.m. mit Art. 86 Abs. 2 BGG und Art. 3 der Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht [VBB, SR 211.412.110]). Somit ist in Übereinstimmung mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz und des BLW der gemeinderätliche Beschluss vom 20. April 2005 als nichtig zu erachten, nachdem die sachliche Unzuständigkeit zum Verfügungserlass in der Regel einen Nichtigkeitsgrund bildet und hier die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht gefährdet (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, N. 961 f., S. 202).

E. 3.2

Nach dem Gesagten erfasst der Anwendungsbereich des BGGB auch das fragliche Grundstück Nr. (...). Da nach Art. 29a Abs. 2 LBV auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem BGGB nur ein Betrieb anerkannt werden kann, ist die angefochtene Verfügung, in welcher die Anerkennungsfähigkeit der von der Z._____ GmbH mitbetriebenen Galtsauenhaltung verneint wird, nicht zu beanstanden. Nicht gegeben wäre im vorliegenden Fall zudem auch die für eine Anerkennung geforderte organisatorische Selbständigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. c LBV. Der "Mietvertrag" vom 29. Mai 2005, die von A._____ unterzeichneten Hofdüngerabnahmeverträge aus den Jahren 2005 und 2006 und die von ihm ebenfalls unterzeichnete Nährstoffbilanz vom 18. November 2005 dokumentieren nämlich eine eng verflochtene Zusammenarbeit der Beschwerdeführenden bei der Galtsauenhaltung: Im Gegenzug zur Verpflichtung der Z._____ GmbH, A._____ jährlich Fr. (...) für die "Miete" des Schweinestall zu bezahlen, für dessen Unterhalt und Betrieb nach den Richtlinien des "QM-Schweizerfleisch" zu sorgen, verpflichtete sich A._____ die anfallende Gülle abzutransportieren und zu verwerten. Der in der Folge von der Z._____ GmbH gehaltene Bestand von (...) Galtsauen wurde in der von A._____ am 18. November 2005 unterzeichneten Nährstoffbilanz als eigener Tierbestand ausgewiesen. Der in der Stellungnahme der Dienststelle vom 25. Oktober 2006 geäusserten Ansicht ist beizupflichten, dass A._____ seit der Betriebsdatenerhebung vom 2. Mai 2005 seinen damals deklarierten Tierbestand von (...) Aufzuchttrindern um (...) Galtsauen aufstockte und deshalb in der Nährstoffbilanz vom 18. November 2005 unterschriftlich bestätigte, seit 1. Juni 2005 Halter der im fraglichen Schweinestall gehaltenen Tiere zu sein. Damit ist die Vorinstanz teilweise von der noch im Schreiben vom 1. Juli 2005 an die Z._____ GmbH vertretenen Auffassung abgerückt (vgl. Erw. 3.3).

E. 3.3

Dass der Z._____ GmbH zur ordentlichen Abwicklung des Tierverkehrs eine eigene TVD-Nummer zugeteilt worden war, vermag daran nichts zu ändern. Wie die Vorinstanz zutreffend einwendet, wurde in ihrem Schreiben vom 1. Juli 2005 bei der Zuteilung dieser Nummer festgehalten, dass der Schweinestall als Produktionsstätte des Betriebs von A._____ angesehen werde. Eine anderslautende Zusicherung machen die Beschwerdeführenden mit Recht auch nicht geltend. Dass die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2006 A._____ ab 1. Juni 2005 als Halter der im Schweinestall bewirtschafteten Tiere bezeichnet, steht zwar im Widerspruch zur Sichtweise, wie sie die Vorinstanz noch im Schreiben vom 1. Juli 2005 an die Z._____ GmbH vertreten hatte. Allfällige rechtliche Auswirkungen dieses Umstandes auf die Zusprechung von Direktzahlungen sind indessen nicht in diesem Verfahren zu erörtern.

E. 3.4

Im Übrigen mag der Einwand der Beschwerdeführenden zutreffen, dass hierzulande viele spezialisierte Schweinemastställe nicht dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen. Dies wird in der Tat immer dann der Fall sein, wenn sich solche Ställe auf Grundstücken von weniger als 25 Aren Grösse befinden und nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, weshalb sie aus dem sachlichen Anwendungsbereich des BGGB fallen (vgl. Art. 2 Abs. 3 BGGB; vgl. die Botschaft vom 29. Mai 2002, a.a.O., S. 4941). Dass dies hier zutreffen würde, behaupten die Beschwerdeführenden jedoch zu Recht nicht. Anzumerken ist, dass sich A._____ als Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von Art. 5 Bst. a BGGB, welcher den Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe gemäss Art. 7

BGBB unterstellt ist (vgl. Erw. 3.1.2), vor dem Erwerb der in der Landwirtschaftszone befindlichen Parzelle Nr. (...) gestützt auf Art. 84 BGBB bei der sachzuständigen Dienststelle um eine entsprechende Klärung der Rechtslage hätte bemühen können (vgl. Erw. 1.2.2 a.E. mit Hinweisen). Dies gilt um so mehr, als A. _____ freimütig einräumt, er habe den Schweinestall angesichts des bäuerlichen Bodenrechts keinesfalls an einen Landwirt übertragen wollen, um nicht die geplante Umnutzung der Käserei zu Wohnzwecken zu gefährden. Die in diesem Zusammenhang vom BLW aufgeworfenen raumplanungsrechtlichen Fragen sind hier nicht weiter zu vertiefen (vgl. dazu: Scheidegger, a.a.O., S. 81 ff.; Fritz Wegelin, Revision des Raumplanungsrechts - Ausgangslage, geplante Lockerung (kleine und grosse Revision), BAR 2005, S. 175 ff.; Art. 4a VBB zur Verfahrenskoordination).

E. 3.5

Nicht weiter einzugehen ist schliesslich auch auf die vom BLW aufgeworfene Frage, ob der am 29. Oktober 2004 erfolgte Erwerb der Parzelle Nr. (...) durch A. _____ nach Art. 61 Abs. 1 BGBB bewilligungspflichtig gewesen wäre, wobei eine entsprechende Bewilligung nur bei Selbstbewirtschaftung hätte erteilt werden dürfen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. a BGBB), was indes angesichts der von A. _____ geäusserten Nutzungsabsichten fraglich sei. Die im vorliegenden Verfahren wenig ausgeleuchtete Vorgeschichte dieses Liegenschaftskaufs (wie auch die vermeintliche "Vermietung" des Schweinestalles an die Z. _____ GmbH, vgl. Erw. 1.3.2) wirft in der Tat berechnete Fragen auf, welche indessen über den in Erwägung 3 umrissenen Streitgegenstand hinausgehen und deshalb nicht näher zu beleuchten sind (vgl. weiterführend zur Heilbarkeit schwebend-unwirksamer Erwerbsgeschäfte bei nachträglicher Bewilligung: Stalder im Kommentar BGBB, a.a.O., N. 5 ff. zu Art. 70).

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zurzeit die Galtsauenhaltung der Z. _____ GmbH nicht als Betrieb im Sinne von Art. 6 LBV anerkannt werden kann. Seitens der Vorinstanz liegt somit keine Verletzung von Bundesrecht vor. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei dieser Sachlage erübrigt sich die von der Vorinstanz beantragte Überweisung ihrer Vernehmlassung vom 29. Oktober 2006 sowie der Eingabe der Beschwerdeführenden vom 16. Oktober 2006 ans BLW zur Stellungnahme. Dasselbe gilt auch für die von den Beschwerdeführenden beantragte Zeugeneinvernahmen und Expertisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang unterliegen die Beschwerdeführer, weshalb ihnen die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese setzen sich zusammen aus der Gerichtsgebühr sowie den Auslagen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Auslagen sind keine angefallen. Die zu sprechende Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.-- ist mit den im April 2006 geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von dreimal je Fr. 400.-- nach Rechtskraft dieses Urteil zu verrechnen. Den unterliegenden Beschwerdeführern ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.